



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim  
wird gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) festgestellt,  
dass am maßgeblichen Stichtag, Freitag, 16. April 2021 der  
Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je  
100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen  
über 100 liegt.**

Daraus ergeben sich für die kommende 16. Kalenderwoche folgende Rechtsfolgen:

1. Es findet in den Abschlussklassen Präsenzunterricht statt, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, findet Wechselunterricht statt.

Es findet in an allen weiteren Schulen und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

Diese Änderungen werden an den Schulen ab Montag, 19. April 2021, umgesetzt.

2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind geschlossen. Es findet lediglich Notbetreuung statt.

Diese Änderungen werden in den Kindertagesstätten und in den Kindertagespflegestellen ab Montag, 19. April 2021, umgesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 16. April 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG.

Neustadt a.d. Aisch, 16. April 2021



Wust  
Oberregierungsrat